

23. September 2022 – ARBEITSRECHT UND TARIFPOLITIK

Pfändbarkeit der Energiepreispauschale

von Jan-Eric Böhm

Amtsgericht Norderstedt, Beschluss vom 15. September 2022 – 66 IN 90/19

I. Sachverhalt

Über das Vermögen des als angestellten Zahnarzt tätigen Schuldners wurde am 1. August 2019 das Insolvenzverfahren eröffnet, das bislang nicht abgeschlossen wurde. Der Schuldner hat beantragt, die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € freizugeben, da sie aufgrund ihrer Zweckbindung nach § 851 ZPO unpfändbar sei. Außerdem benötige der Schuldner die Zahlung zur Sicherung seines Existenzminimums, sodass eine Freigabe nach § 765a ZPO bestehe. Der Insolvenzverwalter hat keine Stellungnahme abgegeben.

II. Entscheidungsgründe

Das Amtsgericht hat den Antrag des Schuldners mangels Glaubhaftmachung und nötigem Vortrag abgewiesen. Der Antrag sei auch in der Sache abzulehnen, da die Energiepreispauschale grundsätzlich pfändbar ist.

Der Gesetzgeber habe es unterlassen, eine Regelung zur Pfändbarkeit der Energiepreispauschale zu treffen. Die Gesetzesbegründung gebe keine Hinweise zur (Un-)Pfändbarkeit der Pauschale. Das Bundesfinanzministerium gehe laut eigener FAQ davon aus, dass die Pauschale nicht unter die Lohnpfändung falle, da es sich nicht um Arbeitslohn handelt. Dieser Ansicht schließt sich das Gericht an. Die Zahlung stamme zwar faktisch aus dem Bruttoarbeitslohn des Arbeitgebers, da sie aber der einzubehaltenden Lohnsteuer entnommen werde, könne sie nicht dem Lohnbereich, sondern dem steuerlichen Bereich zugeordnet werden. Gleiches gelte für die Wohlverhaltensphase nach Beendigung eines Insolvenzverfahrens, in der der Insolvenzbeschluss entfällt und im Wesentlichen aufgrund der Abtretungserklärung pfändbare Lohnbestandteile des Schuldners an den Treuhänder abzuführen sind. Auch dann dürfe aus denselben Gründen keine Abführungspflicht bestehen.

Anders sei dies im eröffneten Insolvenzverfahren zu beurteilen. Dort umfasse der Insolvenzbeschluss nach § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 InsO alle pfändbaren Beträge. Nach Ansicht des Gerichts finden die § 36 Abs. 1 InsO i. V. m. 850 ff. ZPO keine Anwendung, da diese Vorschriften voraussetzen, dass ein Arbeitseinkommen des Schuldners vorliegt. Auch § 850 i ZPO finde keine Anwendung, weil dieser voraussetze, dass die Einnahmen des Schuldners aus eigenem Handeln erwirtschaftet sind.

Das Gericht legt dar, dass die Energiepreispauschale aufgrund der gesetzlichen Ausgestaltung am ehesten einer (vorzeitigen) Steuererstattung gleichkommt. Der Staat verzichte auf einen Lohnsteueranteil, wodurch eine Auszahlung an den Bürger generiert werden kann. Steuererstattungsansprüche seien nach § 46 Abs.1 AO grundsätzlich pfändbar. Im Weiteren ergebe sich keine Unpfändbarkeit aus § 851 ZPO. Nach § 851 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 399 BGB sind unter anderem zweckgebundene Forderungen, soweit ihnen ein schutzbedürftiges

Interesse zu Grunde liegt, geschützt (vgl. [BGH, Beschluss vom 10.03.2021, VII ZB 24/20](#)). Eine solche Zweckbindung liege bei der Energiepreispauschale nicht vor. Es sei unklar, welche Ziele der Gesetzgeber mit der Pauschale verfolge. Die Gesetzesbegründung definiere den Zweck als Ausgleich für die kurzfristig und drastisch gestiegenen erwerbsbedingten We-geaufwendungen von Arbeitnehmern. Der Gesetzgeber hat den Einsatz der Mittel aber in keinerlei Weise – anders als bei den Corona Soforthilfen – beschränkt. Der Schuldner könne die Mittel für Dinge des täglichen Bedarfs, der Tilgung von Altschulden oder für Luxusgüter verwenden. Es gebe keine Beschränkung und keine Rückzahlungsverpflichtung. Eine Zweckbindung nach § 851 Abs. 1 ZPO kann das Gericht deshalb nicht feststellen.

III. Bewertung | Folgen der Entscheidung

Die Entscheidung bestätigt die Rechtsauffassung der BDA, dass es sich bei der Energiepreispauschale nicht um Arbeitslohn handelt und diese deshalb nicht der Lohnpfändung unterfällt. Andere Pfändungsmöglichkeiten, z. B. nach der Abgaben- oder Insolvenzordnung, die nicht auf den Arbeitslohn abstellen, wurden vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen. Daher ist die Energiepreispauschale nach diesen Vorschriften grundsätzlich pfändbar. Die BDA hatte beim Bundesfinanzministerium bereits um Klarstellung hinsichtlich der Pfändbarkeit gebeten, um Rechtssicherheit für die auszahlenden Arbeitgeber herzustellen. Eine Reaktion des Ministeriums liegt bislang noch nicht vor.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsrecht und Tarifpolitik
T +49 30 2033-1203
arbeitsrecht@arbeitgeber.de